



GEMEINDE REICHENAU

9565 Ebene Reichenau 80
Telefon: 04275/7000 | Fax: 04275/700010 | UID Nr. ATU25682204
E-Mail: reichenau@ktn.gde.at | Homepage: www.reichenau.gv.at

Kundmachung über ein Vereinfachtes Bauverfahren gemäß § 24 K-BO Gelegenheit zur Stellungnahme für Anrainer

Ebene Reichenau, 12.08.2025
Auskünfte: Thomas Willegger - DW: 12

Aktenzahl: 933/2025-1

Betrifft: **Kundmachung gem. § 9 Abs. 3 K-BO 1996:**
Errichtung eines Wohnhauses mit Garage und Stützwandkonstruktion
Adrian Pertl, Schuß 25/1, 9565 Schuß
Anna Pertl, St. Oswalder Straße 2/12, 9546 Kleinkirchheim

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Eingabe vom 07.08.2025 haben die Bauwerber Adrian Pertl, Schuß 25/1, 9565 Schuß u. Anna Pertl, St. Oswalder Straße 2/12, 9546 Kleinkirchheim, um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben:

Errichtung eines Wohnhauses mit Garage und Stützwandkonstruktion, auf dem Grundstück Nr.: **378/25**, KG: **Ebene Reichenau**, EZ: **362**,

angesucht.

Im Wesentlichen handelt es sich lt. den eingereichten Planunterlagen, Beschreibungen, techn. Belegen usw. um:

- die Errichtung eines Wohngebäudes mit Garage und Stützwandkonstruktion in Form von einer Steinschichtung;
- sowie Errichtung einer Sickeranlage zur Verbringung der Dach- u. Oberflächenwässer des gegenständlichen Bauvorhabens;
- und den erforderlichen Geländeänderungen.

Aus dem Bauantrag ergibt sich, dass das eingereichte Bauvorhaben gemäß § 24 der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO), LGBl. 62/1996, als Vereinfachtes Baubewilligungsverfahren abzuhandeln ist. Anträge die sich auf Gebäude, die ausschließlich Wohnzwecken dienen, höchstens zwei oberirdische Vollgeschosse sowie ein Dachgeschoß und höchstens vier Wohnungen haben, einschließlich der zu ihrer Nutzung erforderlichen baulichen Anlagen bzw. auf Stützmauern bis 3,5 m Höhe, beziehen.

Zur Geltendmachung Ihrer Rechte und rechtlichen Interessen wird Ihnen gemäß § 24 Abs. 4a der Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996, idgF., die Gelegenheit eingeräumt, in das beim Bauamt der Gemeinde Reichenau, aufliegende Projekt Einsicht zu nehmen und binnen einer Frist von **zwei Wochen ab Zustellung** dieser Aufforderung schriftliche Einwendungen zu erheben.

Es wird ausdrücklich auf die eintretenden Rechtsfolgen hingewiesen: Wurde einer Partei diese Aufforderung zugestellt, so hat dies zur Folge, dass Sie ihre Stellung

als Partei verliert, soweit sie nicht innerhalb der genannten Frist schriftlich Einwendungen erhebt.

Gemäß § 9 Abs. 3 der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO), LGBl. 62/1996, idgF., wird das gegenständliche Vorhaben (Name des Bewilligungswerbers, Art und Ort des beantragten Vorhabens) an der Amtstafel bzw. im Internet (Homepage der Gemeinde Reichenau- Amtstafel - Kundmachungen) öffentlich kundgemacht.

Rechtsgrundlagen:

§§ 6, 9, 23 und 24 der Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996 idgF.

Der Bürgermeister:
Karl Lessiak

Diese Aufforderung ergeht gleichlautend mit Rückschein an:

1. Bauwerber / Eigentümer
2. Anrainer gemäß K-BO 1996

Nachrichtlich per Mail an:

3. Planverfasser

Weiters:

- Amtstafel
- Homepage der Gemeinde Reichenau
- zum Akt

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 12.08.2025

Abzunehmen am: 26.08.2025

Abgenommen am: